

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 13 | Freitag, 20. März 2020

Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 24.03.2020, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Der Hauptausschuss hat keine öffentlichen Sitzungspunkte.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 27.03.2020, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Corona-Virus; aktuelle Lage
mündlicher Sachstandsbericht
2. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2020; Sachbearbeitung Zensus
3. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2020; Einwohner- und Meldeamt SB Statistik und Wahlen
4. Bedarfsfeststellung Kita-Plätze AWO-Kindergarten Wunderland; Förderung der Investitionskosten
5. Haushalt der Stadt Schwabach 2020; Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung der Regierung von Mittelfranken
6. Hospitalstiftung; Jahresabschlüsse 2014-2017, Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung
7. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Jahresabschlüsse 2014-2017, Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung
8. Schulzentrum Mitte - Außenanlagen; Entwurf der Schulhöfe AKG und Luitpoldschule

Stadt Schwabach, 19.03.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur Stichwahl des Oberbürgermeisters am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Stadt Schwabach folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

BW 1	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.01
BW 2	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.02
BW 3	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.03
BW 4	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.08
BW 5	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.15
BW 6	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.16
BW 7	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 1.17
BW 8	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.01
BW 9	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.02
BW 10	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.03
BW 11	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.13
BW 12	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.16
BW 13	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.17
BW 14	in der Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. 2.19
BW 15	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zi. E 20
BW 16	Stadt SC, 1. Stock	Nördliche Ringstraße 2 a - c	Zi. 1.19
BW17	Stadt SC, 1. Stock	Nördliche Ringstraße 2 a - c	Zi. 1.36
BW 18	Stadt SC, 1. Stock	Nördliche Ringstraße 2 a - c	Zi. 1.10
BW 19	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zimmer E01
BW 20	in der Staatlichen Realschule	Waikersreutherstraße 9a	Zimmer R 44

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

BW 21	in der Staatlichen Realschule	Wakiersreutherstraße 9a	Zimmer R 45
BW 22	in der Staatlichen Realschule	Waikersreutherstraße 9a	Zimmer R54
BW 23	in der Staatliche Realschule	Waikersreuther Straße 9 a	Zimmer R 55
BW 24	Wolfram-v.-Eschenb.-Gymnasium	Haydnstraße 1	EG N 001 Neubau
BW 25	Wolfram-v.-Eschenb.--Gymnasium	Haydnstraße 1	EG N 004 Neubau
BW 26	(Berufsschule) Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	Zimmer E 14
BW 27	Wolfram-v.-Eschenb.-Gymnasium	Haydnstraße 1	Zimmer N101 1. Stock Neubau
BW 28	Wolfram-v.-Eschenb.-Gymnasium	Haydnstraße 1	Zimmer N102 1. Stock Neubau
BW 29	Wolfram-v.-Eschenb.-Gymnasium	Haydnstraße 1	Zimmer N103 1. Stock Neubau

zusammen.

7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Stadt Schwabach, 18.03.2020

Knut Engelbrecht
 Stadtwahlleiter

Straßensperrungen

Alfred-Kohler-Straße

Die Alfred-Kohler-Straße wird aufgrund einer Aufgrabung für neue Hausanschlüsse auf Höhe der Hausnummer 9 vom 24.03. bis voraussichtlich 27.03.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Heroldsberg

Der Heroldsberg wird aufgrund von Suchgrabungen an den bestehenden Spartenleitungen ab Hausnummer 1 vom 30.03. bis voraussichtlich 03.04.2020 jeweils in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18 Uhr für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit ist der Anliegerverkehr nicht möglich. Außerhalb dieser Zeit ist der Anliegerverkehr möglich.

Stadt Schwabach, 13.03.2020

Knut Engelbrecht

Stadtrechtsrat